

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.05.1960

Geschäftszahl

1843/59

Rechtssatz

Hat der Erblasser Instandhaltungsarbeiten an einem ihm gehörigen Wohnhause vornehmen lassen, sie aber bei seinen Lebzeiten nicht bezahlt, dann bilden diese Auslagen beim Erben, der sie bezahlt hat, Werbungskosten aus der Einkunftsart "Vermietung und Verpachtung".